

Hütten und Geländeordnung (HuGO) für die Waldjugendhütte in Barmstedt



1) Nutzung der Hütte

Die Hütte steht allen Gruppenmitgliedern der Deutschen Waldjugend (DWJ) Barmstedt zur Verfügung. Einteilung/Nutzung regelt die Gruppenleitung. Gruppennachmittage/-abende haben vor anderen Veranstaltungen Vorrang. Die Hütte kann auch anderen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, sofern dort zum gleichen Zeitpunkt keine Veranstaltung der DWJ Barmstedt stattfinden. Eine Gebühr hierfür kann von der Gruppenleitung der Waldjugend Barmstedt erhoben werden.

2) Übernachtungen und Lager

Der Leiter einer Veranstaltung hat vorher mit der Gruppenleitung Rücksprache zu halten. Während des Aufenthaltes ist die Aufsichtspflicht vom Leiter der veranstaltenden Gruppe zu gewährleisten. Für auftretende Schäden haftet der Verursacher.

3) Ordnung und Sauberkeit

Nach sämtlichen Veranstaltungen ist die Hütte in einem sauberen Zustand zu verlassen. Auch wenn die Hütte in einem unsauberen Zustand übernommen wurde, ist die Ordnung und Sauberkeit wieder herzustellen. Das heißt:

- Die Räume sind **besenrein** zu verlassen.
- Die sanitären Einrichtungen sind nach den geltenden Gesetzen in einem hygienischen Zustand zu halten.
- Die Tische, Regale, Schränke usw. sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu versetzen.
- Das Geschirr ist sofort abzuwaschen und trocken wegzuräumen.
- Gebrauchte Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- Werkzeug ist nach Gebrauch zu reinigen, zu pflegen und an den Werkzeugwart bzw. an die Gruppenleitung zurückzugeben.

4) Inventar

- Es ist verboten, absichtlich Inventar zu beschädigen. Insbesondere Werkzeuge sind pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.
- Das Umstellen/Umräumen von Inventar ist ohne Rücksprache mit der Gruppenleitung der DWJ Barmstedt unzulänglich.
- Das Entfernen von Inventar ist grundsätzlich verboten, über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleitung der DWJ Barmstedt.

5) Hüttengelände

Es ist hier ebenfalls auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, die Punkte 3 und 4 gelten sinngemäß. Außerdem ist es strengstens untersagt, die Dächer zu betreten. Verboten ist ferner, das Hüttengelände zu verunstalten, bzw. die Liegenschaften zu beschädigen. Angefallener Müll muss fachgerecht entsorgt werden.